



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der OLHOtronic GmbH / Stand: 05.02.2025

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der OLHOtronic GmbH (nachfolgend „Lieferer“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Lieferer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

§2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung zustande.

(3) Maßgeblich für den Leistungsumfang ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich vereinbarter Spezifikationen.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, Versand und gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Vom Besteller geleistete Zahlungen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zahlungseingang zurückgefordert werden, sofern die Zahlung ohne Rechtsgrund erfolgt

ist. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Rückforderung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§4 Eigentumsvorbehalt (verlängert und erweitert)

(1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Nebenforderungen an den Lieferant ab, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehen.

(3) Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

(5) Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferant. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes.

§5 Lieferung, Gefahrübergang und höhere Gewalt

(1) Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Besteller über.

(2) Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.

(3) Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Lieferkettenstörungen) verlängern Lieferfristen angemessen. Dauert ein solches Ereignis länger als drei Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

§6 Fertigung nach Kundenspezifikation

(1) Erfolgt die Lieferung nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers, trägt dieser die alleinige Verantwortung für Konstruktion, technische Richtigkeit, Eignung und rechtliche Zulässigkeit.

(2) Der Lieferer schuldet ausschließlich die fachgerechte Umsetzung der vereinbarten Spezifikation nach dem Stand der Technik.

(3) Der Besteller stellt den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Kundenspezifikation resultieren.

§7 Sachmängel

(1) Maßgeblich ist ausschließlich die vereinbarte Beschaffenheit.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

(3) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen in Textform anzuzeigen.

(4) Rückgriffsansprüche gemäß § 445a BGB bleiben unberührt.

§8 Haftung

(1) Der Lieferer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf den Netto-Auftragswert der betroffenen Lieferung.

(3) Die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Vertragsstrafen ist ausgeschlossen.

§9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.